

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. März 2022

EINGANG GR			
16. März 2022			
GRG Nr.	20	BS 32	283

Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft betreffend Genehmigung der Covid-19-Notstandsmassnahme betreffend Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022), die der Regierungsrat gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) getroffen hat.

1. Ausgangslage

Trotz der erfreulichen wirtschaftlichen Entwicklung, die durch die im Februar 2022 erfolgte Aufhebung sämtlicher Massnahmen, die in die Handels- und Gewerbebefreiheit der Unternehmen eingriffen, weiter begünstigt werden dürfte, gibt es Branchen, in denen in den vergangenen Monaten – insbesondere durch die 2G-Regel – eine punktuelle Betroffenheit auszumachen war. Dazu gehören insbesondere die Gastronomiebranche, die Eventbranche sowie die Freizeitbranche.

Für Härtefallbeiträge an Covid-bedingte Umsatzeinbussen ab dem 1. Januar 2022 kommt die neue Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22; SR 951.264) zur Anwendung. Die Anspruchskriterien sind teilweise bereits im Covid-19-Gesetz (SR 818.102) geregelt und werden dementsprechend im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Hingegen soll die Beitragsbemessung für die Härtefallverordnung 2022 so angepasst werden, dass Unternehmen, die auch 2022 noch starke Einbussen erleiden, erneut unterstützt werden können. Entschädigt werden sollen höchstens effektiv angefallene ungedeckte Kosten.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Regierungsrat gemäss § 44 Abs. 1 KV Notstandsmassnahmen beschliessen. Solche Massnahmen können auch ohne gesetzliche Grundlagen ergriffen werden und entfalten unmittelbare Wirkung. Über getroffene Notstandsmassnahmen ist der Grosse Rat unverzüglich zu informieren (§ 44 Abs. 1 KV). Genehmigt der Grosse Rat die Notstandsmassnahmen, bleiben sie gültig. Spätestens nach einem Jahr treten sie ausser Kraft (§ 44 Abs. 2 KV). Sie unterstehen nicht dem Referendum, selbst wenn sie Volksbefugnisse berühren.

3. RRB Nr. 152 vom 8. März 2022 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)“

3.1. Inhalt

Mit dem Härtefallprogramm Kanton Thurgau gemäss RRB Nr. 152 vom 8. März 2022 ermöglicht der Regierungsrat, die Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, gezielt zu unterstützen. Es sind dies namentlich Unternehmen und Betriebe der Gastronomie-, Event- und Freizeitbranche. Die Abwehr von wirtschaftlichen und sozialen Notständen mit weitreichenden Konsequenzen muss rasch erfolgen, da die wirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen sonst zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen. Die Finanzierung des Härtefallprogramms stützt deshalb auf § 44 KV ab. Die Härtefallbeiträge decken höchstens Covid-bedingte ungedeckte Kosten in den Monaten Dezember 2021, Januar 2022 und Februar 2022 ab.

3.2. Beschlüsse gestützt auf § 44 KV

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) schafft der Kanton Thurgau ein neues Härtefallprogramm für Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Er stellt dazu maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung, wovon maximal 5.060 Mio. Franken durch den Kanton zu tragen sind.
2. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
3. Härtefallbeiträge decken höchstens Covid-bedingte ungedeckte Kosten in den Monaten Dezember 2021, Januar 2022 und Februar 2022. Sie werden ausschliesslich in Form nicht rückzahlbarer Beiträge ausgerichtet.
4. Die Höchstgrenze beläuft sich für Unternehmen mit Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal Fr. 450'000.

5. Die Höchstgrenze beläuft sich für Unternehmen mit Jahresumsatz über 5 Mio. Franken auf maximal 9 Prozent des Jahresumsatzes und maximal 1.2 Mio. Franken, wenn das Unternehmen bestätigt, dass es seit dem 1. Januar 2021 alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen hat. Sie kann auf 2.4 Mio. Franken bzw. 10 Mio. Franken erhöht werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind (Einbringung von neuem liquiden Eigenkapital seit 1. Juli 2021, Umsatzrückgang von mehr als 30 Prozent im ersten Halbjahr 2022).
6. Die Höchstgrenze beläuft sich für Schausteller nach Art. 2 lit. c der Verordnung vom 4. September 2002 über das Gewerbe der Reisenden, die über eine kantonale Bewilligung nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden verfügen oder die im Jahr 2021 über eine solche verfügt haben, auf höchstens 18 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes und höchstens 2.4 Mio. Franken.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel sind durch den Kanton bereitzustellen.
9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 30. April 2022, 31. Mai 2022, 30. Juni 2022 und 30. September 2022 über den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Beitragsvolumen 4.5 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.
11. Anträge auf Zugang zum Härtefallprogramm sind vom 1. April bis zum 30. April 2022, 24.00 Uhr, einzureichen. Anträge, bei denen nach dem 30. Juni 2022, 24.00 Uhr, nicht alle notwendigen Unterlagen vorliegen, werden nicht zur Bemessung zugelassen.
12. Da dieser Beschluss von Verfassung und Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.

3.3. Finanzielle Auswirkungen

Für das Härtefallprogramm Kanton Thurgau stehen maximal 25.3 Mio. Franken zur Verfügung, wovon maximal 20.24 Mio. Franken durch den Bund und maximal 5.06 Mio. Franken durch den Kanton zu tragen sind.

4. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Botschaft Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über Ihre Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Entwurf Beschluss Grosser Rat
- RRB Nr. 152 vom 8. März 2022 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, HFMV 22, Stand 2. Februar 2022)“